KONFERENZ DER KANTONALEN POLIZEIKOMMANDANTEN (KKPKS)
SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG STÄDTISCHER POLIZEICHEFS (SVSP)
VERBAND SCHWEIZERISCHER POLIZEIBEAMTER (VSPB)
SCHWEIZERISCHES POLIZEI-INSTITUT (SPI)

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Polizistin / Polizist

vom 26. NOV. 2020

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind. Die Berufsprüfung ist in eine Vorprüfung nach der ersten Ausbildungsphase und eine Hauptprüfung nach der zweiten Ausbildungsphase aufgeteilt.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Polizistinnen und Polizisten leisten Dienst für die Menschen und das Gemeinwesen. Sie sind rund um die Uhr verantwortlich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung der Gesetze. Sie treffen Massnahmen zur Verhütung, Feststellung und Aufklärung strafbarer Handlungen sowie zur Abwehr von drohenden Gefahren. Polizistinnen und Polizisten sind sowohl präventiv wie repressiv tätig.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Polizistinnen und Polizisten nehmen im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung Aufgaben in der Prävention wahr, setzen sicherheitspolizeiliche, gerichtspolizeiliche und verkehrspolizeiliche Interventionen um und erbringen verschiedene Dienstleistungen.

Dabei sind die Polizistinnen und Polizisten fähig:

- die Einsatzbereitschaft sicherzustellen;
- in all ihren Tätigkeiten ein methodisches Vorgehen gemäss dem polizeilichen Führungsrhythmus sowie die korrekten rechtlichen Grundlagen anzuwenden und dabei jederzeit die persönliche Sicherheit zu gewährleisten;
- Rettung und Hilfeleistungen umzusetzen;
- Anzeigen in verschiedensten Delikten entgegenzunehmen, Spuren und Sachbeweise zu sichern, Ermittlungen durchzuführen und deren Rapportierung vorzunehmen;
- im Umgang mit Personen jederzeit die Menschenrechte und die Berufsethik zu achten sowie soziale und kommunikative Kompetenzen sachgerecht und zielgruppengerecht einzusetzen sowie verhältnismässig zu handeln;
- in ihrem psychisch und physisch anspruchsvollen Beruf den Umgang mit den eigenen Ressourcen sicherzustellen;
- präventiv zu wirken, indem sie regelmässig Patrouillen durchführen und den Ansatz der bürgernahen Polizei umsetzen;
- im Falle von Alarmen zu intervenieren, sich an Vermisstensuchen zu beteiligen, bei häuslicher Gewalt zu intervenieren, friedlichen und unfriedlichen Ordnungsdienst auszuüben und Bewachungs- und Überwachungsaufgaben durchzuführen;
- Personen zur Kontrolle anzuhalten, Personen vorläufig festzunehmen oder in Polizeigewahrsam zu nehmen und bei Hausdurchsuchungen mitzuwirken;
- Verkehrslenkung auszuüben, den ruhenden und fliessenden Verkehr zu kontrollieren, Übertretungen zu ahnden, Verstösse zur Anzeige zu bringen und Verkehrsunfälle aufzunehmen;
- für Justiz- und Verwaltungsbehörden Amts- und Vollzugshilfe zu leisten, Fund- und Verlustmeldungen zu bearbeiten und in seltenen Fällen gemeinsam mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen Todesnachrichten zu überbringen.

1.23 Berufsausübung

Als Angehörige eines Korps üben Polizistinnen und Polizisten ihre Tätigkeit im Schichtbetrieb während 365 Tagen im Jahr und rund um die Uhr aus. Die polizeiliche Tätigkeit ist oft geprägt durch sich rasch verändernde, unklare und nicht planbare Situationen, welche von den Polizistinnen und Polizisten ein rasches Erfassen der Lage bedingt. Dies setzt eine gute mentale Vorbereitung und eine klare Absprache mit den Kolleginnen und Kollegen vor jedem Einsatz voraus. Polizistinnen und Polizisten sind in der Regel in Zweier- oder grössere Teams eingeteilt. Sie handeln auf Auftrag oder aufgrund eigener Beobachtungen, nehmen vor jeder Intervention eine Problemerfassung vor und leiten dann effektive Massnahmen ein. Sie besprechen Einsätze im Team nach.

Polizistinnen und Polizisten üben eine hoheitliche Aufgabe aus. Sie respektieren in ihrer Tätigkeit jederzeit die Rechtsordnung und die Verhältnismässigkeit.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Polizistinnen und Polizisten gewährleisten mit ihrer Tätigkeit die Einhaltung der Rechtsordnung, die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz der Bevölkerung vor Straftaten. Sie erlauben so die nachhaltige Entwicklung

der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Kultur unter Einhaltung von sozialen, ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)
- Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP)
- Verband Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB)
- Schweizerisches Polizei-Institut (SPI)

Für die operative Umsetzung bilden sie die Paritätische Kommission der Schweizer Polizei (PAKO).

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Die Prüfungskommission setzt sich aus 12 Mitgliedern zusammen:

a) eine Vertretung des Schweizerisches Polizei-Instituts (SPI). Diese Person hat den Vorsitz der Prüfungskommission;
b) je eine Vertretung pro Konkordat/Region:
   - Westschweiz,
   - Polizeikonkordat Nordwestschweiz (PKNW),
   - Zentralschweizer Polizeikonkordat (ZPK),
   - Ostschweizer Polizeikonkordat (OSTPOL),
   - Region Tessin,
   - Region Zürich;
c) eine Vertretung der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS);
d) eine Vertretung des Verbandes Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB);
e) eine Vertretung der Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP);
f) eine Vertretung der Transportpolizei SBB;
g) eine Vertretung der Militärpolizei.

Die Prüfungskommission wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

In der Prüfungskommission sind alle drei Amtssprachen vertreten.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
b) wählt die Mitglieder der Kreiskommissionen;
c) setzt die Prüfungsgebühren fest;
d) genehmigt die Budgets der Kreiskommissionen;
e) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung frühzeitig fest;
f) genehmigt das Prüfungsprogramm der Vor- und der Hauptprüfung;
g) schreibt die Vor- und die Hauptprüfungen aus, nimmt die Anmeldungen entgegen und entscheidet über die Zulassung zur Vorprüfung und zur Hauptprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
h) macht den Kreiskommissionen eine Meldung mit den zur Vor- bzw. zur Hauptprüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten;
i) genehmigt die Bereitstellung von Aufgabenstellungen, Prüfungsaufgaben und Szenarien zuhanden der Kreiskommissionen und validiert deren Auswahl abschliessend;
j) genehmigt die abschliessende Validierung der Prüfungsaufgaben, damit die Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten in allen Prüfungskreisen einheitlich sind;
k) erstellt eine Liste der anerkannten Expertinnen und Experten zuhanden der Kreiskommissionen und validiert deren Auswahl abschliessend;
l) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie zusammen mit den Kreiskommissionen für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
m) delegiert die Durchführung der Vor- und der Hauptprüfungen an die Kreiskommissionen und überwacht diese;
n) entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Vorprüfung und stellt die entsprechenden Notenverfügungen aus;
o) entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Hauptprüfung und über die Erteilung des Fachausweises;
p) behandelt Anträge und Beschwerden;
q) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz mit Ausnahme von Ziff. 2.5 Bst. d;
r) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
s) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
t) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Prüfungskreise

Die Vor- und die Hauptprüfungen werden jeweils in den folgenden fünf Prüfungskreisen durchgeführt:

a) Prüfungskreis 1	Westschweiz
b) Prüfungskreis 2	Polizeikonkordat Nordwestschweiz (PKNW) und Zentralschweizer Polizeikonkordat (ZPK)
c) Prüfungskreis 3	Region Zürich
d) Prüfungskreis 4	Ostschweizer Polizeikonkordat (OSTPOL)
e) Prüfungskreis 5	Region Tessin

2.4 Organisation innerhalb der Prüfungskreise

2.41 In jedem Prüfungskreis wird eine Kreiskommission gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:

a) Präsidentin oder Präsident;
b) Direktorin oder Direktor Vorprüfung und
Direktorin oder Direktor Hauptprüfung;
c) Technische Direktorin oder technischer Direktor Vorprüfung und
Technische Direktorin oder technischer Direktor Hauptprüfung;
d) je eine fachliche Leitung der Prüfungsteile «Vorprüfung» und «Hauptprüfung».

Für administrative Aufgaben kann ein Sekretariat eingerichtet werden.

2.42 Die Mitglieder der Kreiskommissionen werden durch die Prüfungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident der Kreiskommission ist in dieser Funktion auch Mitglied der Prüfungskommission.

2.43 Die Prüfungskreise konstituieren sich jeweils selbst für die Vor- und die Hauptprüfungen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

2.5 Aufgaben der Kreiskommissionen

Die Kreiskommissionen:

a) erstellen zuhanden der Prüfungskommission ein Budget für die Prüfungsdurchführung und legen dieses der Prüfungskommission zur Genehmigung vor;
b) stellen die Ressourcen für die Vor- und die Hauptprüfungen bereit;
c) wählen für die Vor- und die Hauptprüfungen die von der Prüfungskommission bereitgestellten Aufgabenstellungen, Prüfungsfragen und Szenarien aus und legen diese der Prüfungskommission zur abschliessenden Validierung vor;
d) wählen Expertinnen und Experten aus der Liste der anerkannten Expertinnen und Experten aus und legen die Auswahl der Prüfungskommission zur abschliessenden Validierung vor;
e) benachrichtigen die Kandidatinnen und Kandidaten über die jeweiligen Prüfungsprogramme;
f) planen die Vor- und die Hauptprüfungen, bereiten diese vor und führen sie unter Aufsicht der Prüfungskommission durch;

g) stellen bei der Prüfungskommission den Antrag auf Genehmigung der Notenvorschläge der Vorprüfung;
h) stellen bei der Prüfungskommission den Antrag auf Genehmigung der Notenvorschläge der Hauptprüfung und auf Erteilung des Fachausweises;
i) setzen die Qualitätsstandards in den Vor- und den Hauptprüfungen durch;
j) bilden zusammen mit der Prüfungskommission die Expertinnen und Experten aus.

2.6 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.61 Die Vor- und die Hauptprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.62 Das SBFI wird rechtzeitig zur Vor- und zur Hauptprüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Vor- und die Hauptprüfungen werden mindestens sechs Monate vor ihrer Durchführung in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

a) die Prüfungsdaten;
b) die Prüfungsgebühr;
c) die Anmeldestelle;
d) die Anmeldefrist;
e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
c) Angabe der Prüfungssprache;
d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)[1];
f) Angabe, in welchem Prüfungskreis die Prüfung absolviert wird.

[1] Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.3 Zulassungen

3.31 Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer:

a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, eine gymnasiale Maturität, eine Fachmaturität oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
b) eine von der Trägerschaft anerkannte Polizeischule erfolgreich absolviert hat;
c) über ein Jahr Berufserfahrung verfügt, wobei die Polizeischule angerechnet wird;
d) bei Bund, Kanton, Stadt, Gemeinde oder den Schweizerischen Bundesbahnen angestellt ist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Zur Hauptprüfung wird zugelassen, wer:

a) die Vorprüfung erfolgreich absolviert hat (Ziff. 6.41);
b) nach erfolgreich absolvierter Vorprüfung ein Jahr einschlägige Berufserfahrung vorweisen kann (100 % Pensum);
c) bei Bund, Kanton, Stadt, Gemeinde oder den Schweizerischen Bundesbahnen angestellt ist;
d) über hoheitliche polizeiliche Kompetenz[2] verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe des Portfolioberichts (Ziff. 5.11).

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Vorprüfung bzw. zur Hauptprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr für die Vor- bzw. die Hauptprüfung. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sowie ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben.

3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht von der Prüfung zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Vor- bzw. die Hauptprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Vor- bzw. die Hauptprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

---

[2] Eine vom Gesetzgeber an eine Behörde übertragene Aufgabe bzw. Kompetenz, welche die Behörde ermächtigt, Rechtsbeziehungen einseitig und autoritativ festzulegen.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Vor- bzw. der Hauptprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER VORPRÜFUNG UND DER HAUPTPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Die Vorprüfung oder die Hauptprüfung werden durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zehn Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Vor- bzw. der Hauptprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

a) das jeweilige Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 20 Tage vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) Mutterschaft;
b) Krankheit und Unfall;
c) Todesfall im engeren Umfeld;
d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine von der Prüfungskommission eingesetzte fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei von der Prüfungskommission validierte Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei von der Prüfungskommission validierte Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen und praktischen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Instruktorinnen und Instruktoren, Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. Die beiden Expertinnen oder Experten dürfen nicht vom selben Polizeikorps sein. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine bzw. einer der Expertinnen oder Experten als Instruktorin oder Instruktor oder Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Kreiskommissionen legen im Anschluss an die Vorprüfung an einer Sitzung den Notenvorschlag zuhanden der Prüfungskommission fest. Die Prüfungskommission entscheidet innert nützlicher Frist gemäss Ziff. 2.21 Bst. n über den Antrag der Kreiskommission. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen. Die Notensitzung kann als Videokonferenz durchgeführt werden.

4.52 Die Kreiskommissionen legen im Anschluss an die Hauptprüfung an einer Sitzung den Notenvorschlag sowie die Empfehlung über die Erteilung oder die Verweigerung des Fachausweises zuhanden der Prüfungskommission fest. Die Prüfungskommission entscheidet innert nützlicher Frist gemäss Ziff. 2.21 Bst. o über den Antrag der Kreiskommission. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen. Die Notensitzung kann als Videokonferenz durchgeführt werden.

4.53 Instruktorinnen und Instruktoren, Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse und Schulen, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei diesen Sitzungen der Kreiskommissionen und der Prüfungskommission in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Vor- bzw. die Hauptprüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

	Prüfungsteil	Art der Prüfung	Effektive Zeit	Gewichtung
Vorprüfung	1 **Angewandtes und vernetztes Polizeirecht**	schriftlich	120 Min.	1x
	2 **Entgegennahme einer Anzeige**	mündlich	45 Min.	1x
	3 **Polizeipraxis 1** – Sicherheitspolizei – Verkehrspolizei – Kriminalpolizei	praktisch (1 von 3)	90 Min.	1x
	4 **Polizeipraxis 2** – Sicherheitspolizei – Verkehrspolizei – Kriminalpolizei	praktisch (1 von 3)	90 Min.	1x
Hauptprüfung	5 **Portfoliobericht** (Überblick über das Erfahrungswissen) bestehend aus – Praxisauftrag – Kompetenzraster – Dispositionscheck	schriftlich	vorgängig erstellt	2x
	6 **Fachgespräch** – Präsentation des Portfolioberichts – Aktive Anwendung – Reflexion	mündlich	45 Min.	1x
		Total	390 Min.	

Vorprüfung – Prüfungsteil 1 – Angewandtes und vernetztes Polizeirecht

In diesem Prüfungsteil sind die folgenden Prüfungsmethoden abgebildet:

- Mini Cases
- Offene Kurzfragen
- Single- und Multiple-Choice-Fragen

Folgende Kompetenzen werden überprüft:

- Berufsethik und Menschenrechte respektieren
- Rechtliche Grundlagen anwenden

Vorprüfung – Prüfungsteil 2 – Entgegennahme einer Anzeige

In diesem Prüfungsteil werden folgende Prüfungsmethoden angewendet:

- Rollenspiel (Schaltersituation)
- Mündliche Präsentation
- Fachgespräch

Folgende Kompetenzen werden überprüft:

- Methodisches Vorgehen anwenden
- Ansatz der bürgernahen Polizei umsetzen
- Berufsethik und Menschenrechte respektieren
- Soziale und kommunikative Kompetenzen einsetzen
- Anzeige entgegennehmen

Vorprüfung – Prüfungsteile 3 und 4 – Polizeipraxis 1 und 2

Von den praktischen Prüfungsteilen 3 und 4 werden den Binomen je ein Szenario nach dem Zufallsprinzip zugewiesen. Die Bewertung erfolgt jedoch individuell. Das Szenario in Prüfungsteil 3 und das Szenario in Prüfungsteil 4 dürfen dabei nicht aus dem gleichen Bereich stammen. Es handelt sich um Szenarien aus den Bereichen «Verkehrspolizei», «Sicherheitspolizei» und «Kriminalpolizei».

Folgende Kompetenzen werden pro Fachgebiet überprüft:

- Sicherheitspolizei:
  - Bei häuslicher Gewalt intervenieren
  - Handeln dokumentieren
  - Soziale und kommunikative Kompetenzen einsetzen
- Verkehrspolizei:
  - Verkehrsunfälle aufnehmen
  - Handeln dokumentieren
  - Soziale und kommunikative Kompetenzen einsetzen
- Kriminalpolizei:
  - Spuren und Sachbeweise sichern
  - Vorläufige Festnahmen/Polizeigewahrsam von Personen tätigen
  - Handeln dokumentieren
  - Soziale und kommunikative Kompetenzen einsetzen

Hauptprüfung – Prüfungsteil 5 – Portfoliobericht

Im Prüfungsteil 5 verfassen die Kandidatinnen und Kandidaten einen Portfoliobericht zu ihrem Erfahrungswissen aus der Praxis. Der Bericht besteht aus mehreren Kapiteln: Im Überblick über das Erfahrungswissen verdichten sie die Analyse ihres Erfahrungswissens. In den Praxisaufträgen dokumentieren sie ihre praktischen Umsetzungen. Im Kompetenzraster reflektieren sie ihre Transferfähigkeit und im Dispositionscheck zeigen sie ihre Einstellung/Haltung auf. Die verschiedenen Elemente werden während des Praxisjahrs im Korps erstellt und fliessen in den Portfoliobericht ein.

Hauptprüfung – Prüfungsteil 6 – Fachgespräch

Im Prüfungsteil 6 führen die Kandidatinnen und Kandidaten ein Fachgespräch. Sie präsentieren die Hauptaussagen aus dem Bericht, nehmen die inhaltliche Vertiefung der Praxisaufträge vor, beantworten erfolgskritische Situationen und Mini-Cases zu ähnlichen Situationen und reflektieren die eigene Kompetenzentwicklung sowie die Einstellung/Haltung anhand eigener Praxisbeispiele auf Basis des Kompetenzrasters und Dispositionschecks.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.13 Die Prüfungsteile 1 «Angewandtes und vernetztes Polizeirecht», 2 «Entgegennahme einer Anzeige», 3 «Polizeipraxis 1» und 4 «Polizeipraxis 2» bilden die Vorprüfung.

5.14 Als Hauptprüfung gelten die Prüfungsteile 5 «Portfoliobericht» und 6 «Fachgespräch».

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Vorprüfung und die Hauptprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Vor- bzw. der Hauptprüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Vorprüfung bzw. Hauptprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Vorprüfung ist das Mittel aus den Noten der Prüfungsteile 1, 2, 3 und 4. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.24 Die Gesamtnote der Hauptprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der Prüfungsteile 5 und 6. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Vorprüfung ist bestanden, wenn:

a) die Gesamtnote der Prüfungsteile 1, 2, 3 und 4 mindestens 4.0 beträgt;
b) maximal eine Prüfungsteilnote ungenügend ist.

6.42 Die Hauptprüfung ist bestanden, wenn:

a) die Gesamtnote der Prüfungsteile 5 und 6 mindestens 4.0 beträgt;
b) alle Prüfungsteilnoten mindestens 4.0 betragen.

6.43 Die Vorprüfung bzw. die Hauptprüfung gelten als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) nicht fristgerecht zurücktritt;
b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.44 Die Prüfungskommission entscheidet allein aufgrund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Vor- und der Hauptprüfung. Wer beide Prüfungen bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.45 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten eine Verfügung für die Vorprüfung und eine Verfügung für die Hauptprüfung aus. Diesen können zumindest entnommen werden:

a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Vor- bzw. der Hauptprüfung;
b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Vor- bzw. der Hauptprüfung;
c) bei Nichtbestehen der Vorprüfung eine Rechtsmittelbelehrung;
d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Vorprüfung oder die Hauptprüfung nicht bestanden hat, kann die jeweilige Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird erst erteilt, wenn sowohl die Vor- als auch die Hauptprüfung gemäss Ziff. 6.4 erfolgreich absolviert wurden. Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Polizistin / Polizist mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Policière / Policier avec brevet fédéral**
- **Agente di polizia con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Police Officer, Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Vor- oder Hauptprüfung sowie Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtbestehen der Vorprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Entschädigungen für die verschiedenen Funktionen fest. Die Höhe der Entschädigungen ist in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung festgelegt.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Kosten der Vor- und Hauptprüfung, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie[3] eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 18. Juni 2012 über die Berufsprüfung für Polizist / Polizistin wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 18. Juni 2012 erhalten bis 31. Dezember 2021 Gelegenheit zu einer ersten bzw. zweiten Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die erste Vorprüfung nach vorliegender Prüfungsordnung findet 2021, die erste Hauptprüfung 2022 statt.

[3] Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV.

10. ERLASS

[Ort und Datum] Neuchâtel, 13. NOV. 2020

DIE VERTRETERIN DER KONFERENZ DER KANTONALEN POLIZEIKOMMANDANTEN (KKPKS)

Monica Bonfanti
Kommandantin Kantonspolizei Genf

DER VERTRETER DER SCHWEIZERISCHEN VEREINIGUNG STÄDTISCHER POLIZEICHEFS (SVSP)

Fritz Lehmann
Kommandant Stadtpolizei Winterthur

DIE PRÄSIDENTIN DES VERBANDES SCHWEIZERISCHER POLIZEI-BEAMTER (VSPB)

Johanna Bundi Ryser

DER DIREKTOR DES SCHWEIZERISCHEN POLIZEI-INSTITUTES (SPI)

Reto Habermacher

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 26. NOV. 2020

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung